

# RS OGH 1974/5/14 4Ob526/74, 5Ob281/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1974

## Norm

KO §14 Abs2

## Rechtssatz

§ 14 Abs 2 KO gilt nur für Konkursforderungen. Für Aktivforderungen der Masse tritt daher keine vorzeitige Fälligkeit ein (Bartsch - Pollak KO 3. Auflage I 103).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 526/74  
Entscheidungstext OGH 14.05.1974 4 Ob 526/74
- 5 Ob 281/02p  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 281/02p

Vgl; Beisatz: Die Fälligkeit einer betagten Forderung ist nur so weit als vorhanden anzusehen, als es zum Zweck der Geltendmachung im Konkurs erforderlich ist. Materiellrechtlich ändert sich jedoch die Fälligkeit nicht. Außerhalb des Konkurses, also insbesondere im Hinblick auf Dritte, kann die Forderung nur geltend gemacht werden, wenn die Fälligkeit bereits gekommen ist. (T1); Veröff: SZ 2002/175

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0064135

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)